

ZH_OBERGERICHT RZ240010 vom 10. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RZ240010

FR: ZH_OBERGERICHT RZ240010 du 10 janvier 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RZ240010 del 10 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

a) Am 5. Oktober 2022 reichte die Klägerin beim Bezirksgericht Bü- lach (Vorinstanz) eine Klage betreffend Kinderunterhalt und weitere Kinderbelange ein (Vi-Urk. 2; unter Beilage der entsprechenden Klagebewilligung vom 8. Septem- ber 2022, Vi-Urk. 1). In diesem Verfahren ordnete die Vorinstanz mit Verfügung vom 19. September 2024 die Edition der Steuererklärungen einer dem Beklagten zugerechneten Baufirma bei der Steuerbehörde (Disp.-Ziff. 1) sowie die Edition von Bankunterlagen dieser Firma bei drei verschiedenen Banken (Disp.-Ziff. 2-4) an (Vi-Urk. 70 = Urk. 2). b) Gegen diese (ihm am 18. November 2024 zugestellte) Verfügung erhob der Beklagte am 28. November 2024 fristgerecht Beschwerde und stellte die fol- genden Beschwerdeanträge (Urk. 1 S. 2): "1. Es seien die Dispositiv-Ziffern 2, 3 und 4 der Verfügung des Bezirksge- richts Bülach vom 19. September 2024 im Verfahren FK220034-C/Z5 aufzuheben;

E. 2

(Eventualiter) Es seien die Dispositiv-Ziffern 2, 3 und 4 insoweit anzupas- sen, als dass lediglich Gutschriften ersichtlich sind, respektive die Aus- gaben auf den Kontoauszügen geschwärzt werden müssen.

E. 3

Es seien die Akten aus dem Verfahren FK220034-C/Z5 für das vorlie- gende Verfahren beizuziehen.

E. 4

a) Das Beschwerdeverfahren beschlägt in der Hauptsache eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist in An- wendung von § 9 Abs. 1 und § 12 GebV OG auf Fr. 500.-- festzusetzen. b) Die Prozesskosten (Art. 95 Abs. 1 ZPO) werden den Parteien grundsätz- lich nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben und sieht das Gesetz nichts an- deres vor, so kann das Gericht von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Dabei ist in Betracht zu ziehen, wer die Gegenstandslosigkeit veranlasst hat, welche Partei ver- mutlich obsiegt hätte oder welche Partei das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat. Dabei existiert unter diesen Kriterien keine Rangordnung, vielmehr ist die vom Gesetz angestrebte angemessene Lösung je nach den konkre- ten Umständen des Einzelfalls zu treffen. Vorliegend lässt sich der mutmassliche Ausgang des Verfahrens nicht ohne weiteres feststellen, schon da die Kläger noch keine Beschwerdeantwort einzureichen hatten. Die Gegenstandslosigkeit wurde von Drit- ten (den Banken) durch die Einreichung der von ihnen geforderten Unterlagen ver- anlasst, was ihnen nicht zum Vorwurf gemacht werden kann. Die Gerichtskosten sind daher dem das Beschwerdeverfahren veranlassenden

Beklagten aufzuerlegen und mit dem von ihm geleisteten Vorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Der Überschuss ist dem Beklagten zurückzuerstatten, vorbehaltlich Verrechnungsforderungen der Gerichtskasse.

- 4 - c) Für das Beschwerdeverfahren ist dem Beklagten zufolge der Kostenauf- lage keine Parteientschädigung zuzusprechen. Den Klägern ist für ihre Stellung- nahme zur aufschiebenden Wirkung (Urk. 8) keine Entschädigung geschuldet, da nur notwendiger Aufwand zu entschädigen ist (§ 2 Abs. 1 lit. d AnwGebV), die Klä- ger sich in dieser Stellungnahme jedoch im Wesentlichen lediglich zu den Prozess- aussichten der Beschwerde geäußert haben (im Kern: die Edition sei zu Recht verfügt worden), was für die Frage der aufschiebenden Wirkung an der Sache vor- begeht. Im Übrigen hatten die Kläger im Beschwerdeverfahren keinen relevanten Aufwand, weshalb auch ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.